

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 29 (1937)

Heft: 10

Rubrik: Arbeitsverhältnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund hat 1936 wie schon im Jahre 1935 einen Rückgang der Mitgliederzahl erlitten. Die Abnahme betrug 1936 fast 1000 Mitglieder oder 2½ Prozent. Die evangelische Gewerkschaft verzeichnet eine kleine Zunahme von rund 100 Organisierten. Von der freisinnigen Gewerkschaft, dem Landesverband, können wir nur die amtlichen Angaben über die Mitgliederzahl seiner Arbeitslosenkasse veröffentlichen, da zuverlässige Zahlen über den Mitgliederbestand nicht publiziert werden.

In sämtlichen Spitzenverbänden der schweizerischen Arbeitnehmer waren Ende 1936 341,161 Arbeiter, Angestellte und Beamte organisiert. Auf den Gewerkschaftsbund entfallen 64,0 Prozent (Ende 1935 63,9 Prozent), auf die Angestelltenverbände 17,5 Prozent, auf den Föderativverband, soweit seine Mitglieder nicht dem Gewerkschaftsbund angehören, 2,1 Prozent. Die christlichen Gewerkschaften zählen 11,6 Prozent, die evangelischen 3,8 Prozent, der Landesverband 1,0 Prozent.

Arbeitsverhältnisse.

Internationaler Lohnvergleich in der Maschinen- und Metallindustrie.

Im Februarheft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben wir eine Statistik über die Löhne in der Maschinen- und Metallindustrie verschiedener Länder veröffentlicht, die sich auf die Angaben des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in ihrem Jahresbericht 1935 stützt. Inzwischen ist der Jahresbericht 1936 desselben Verbandes erschienen, der Vergleichszahlen enthält über die Löhne in der Metallindustrie. Wir möchten auch diese Zahlen hier verwenden. In bezug auf die Vorbehalte, die wir machen gegenüber dieser Statistik, verweisen wir auf unseren Kommentar vom Februar.

Es betragen die mittleren Stundenverdienste in der Maschinen- und Metallindustrie nachstehender Länder in Schweizerrappen:

1. Stundenlöhne für Berufsarbeiter:

	Ende 1935	Anfang 1937	Differenz gegenüber der Schweiz in Rappen 1937	In Prozent der schweize- rischen Löhne 1937
Vereinigte Staaten . . .	231	—	—	—
Deutschland	118	—	—	—
Grossbritannien	120	179	+ 39	128
Norwegen	108	156	+ 16	111
Dänemark	—	152	+ 12	109
Schweden	102	147	+ 7	105
Frankreich	102	142	+ 2	101
Schweiz	140	140	—	—
Niederlande	121	133	— 7	95
Tschechoslowakei	—	107	— 33	76
Oesterreich	65	93	— 47	66
Belgien	57	88	— 52	63
Japan	31	43	— 97	30

2. Stundenlöhne für Hilfsarbeiter:

	Ende 1935	Anfang 1937	Differenz gegenüber der Schweiz in Rappen 1937	In Prozent der schweize- rischen Löhne 1937
Vereinigte Staaten . . .	200	—	—	—
Deutschland	105	—	—	—
Grossbritannien	98	148	+ 27	122
Norwegen	90	129	+ 8	107
Dänemark	—	138	+ 17	114
Schweden	93	133	+ 12	110
Frankreich	81	122	+ 1	101
Schweiz	122	121	—	—
Niederlande	109	121	—	100
Tschechoslowakei	—	77	— 44	64
Oesterreich	57	81	— 40	70
Belgien	52	81	— 40	70
Japan	26	37	— 84	31

3. Stundenlöhne für Handlanger:

	Ende 1935	Anfang 1937	Differenz gegenüber der Schweiz in Rappen 1937	In Prozent der schweize- rischen Löhne 1937
	Schweizer Rappen			
Vereinigte Staaten . . .	154	—	—	—
Deutschland	87	—	—	—
Grossbritannien	76	119	+ 7	106
Norwegen	84	120	+ 8	107
Dänemark	—	119	+ 7	106
Schweden	85	123	+ 11	110
Frankreich	71	101	— 11	90
Schweiz	112	112	—	—
Niederlande	94	104	— 8	93
Tschechoslowakei	—	61	— 51	54
Oesterreich	51	73	— 39	65
Belgien	42	65	— 47	58
Japan	22	31	— 81	28

Die Löhne aus den Vereinigten Staaten und Deutschland sind im neuesten Bericht des Arbeitgeberverbandes nicht enthalten; dagegen sind Dänemark und die Tschechoslowakei neu aufgeführt.

Die grossen Unterschiede der Löhne anfangs 1937 gegenüber denen Ende 1935 hängen mit der Abwertung des Schweizerfrankens zusammen; die Umrechnung der ausländischen Löhne erfolgt jetzt zu einem um 30 Prozent niedrigeren Kurs des Frankens; das gilt allerdings nicht für jene Länder, die gleichzeitig mit der Schweiz abgewertet haben.

Die Löhne der Metallarbeiter in U. S. A., Deutschland und Grossbritannien sind ganz bedeutend höher als in der Schweiz, auch die skandinavischen Länder und Frankreich weisen höhere Löhne auf.

Natürlich sagt dieser Vergleich der Nominallöhne nichts über den Stand der Reallöhne in den betreffenden Ländern. Dazu müssten die Kosten der Lebenshaltung mit in Betracht gezogen werden. Das ist noch schwieriger als ein internationaler Lohnvergleich. Man kann wohl die Preisindizes miteinander vergleichen und auf dieselbe Basis umrechnen. Allein ganz zuverlässig sind

diese Vergleiche nicht, da die Indices verschieden aufgebaut sind. Immerhin kann als sicher festgestellt werden, dass in Deutschland, obwohl die Nominallöhne erheblich höher sind als in der Schweiz, die Reallöhne gegenüber den schweizerischen zurückgegangen sind, wenn man mit der Vorkrisenzeit vergleicht. Die Verschlechterung dürfte etwa 7 Prozent betragen; ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die deutschen Löhne stärker abgebaut worden sind und schon 1929 niedriger waren als die schweizerischen.

Wir haben immer die Auffassung vertreten, dass die Höhe der Löhne nicht entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit einer Industrie, obschon sie ein wichtiger Bestandteil der Produktionskosten darstellt. Doch die Qualität der Arbeitskraft, der Stand der technischen Einrichtung, die Organisation des Unternehmens usw. haben einen sehr grossen Einfluss auf die Produktivität der Arbeit und daher auch auf die Höhe des Lohnanteils. Ausserdem gibt es andere Kostenfaktoren, wie Zinsen, Verwaltungsausgaben, Steuern, die neben den Löhnen in Betracht fallen.

Jedenfalls kann auf Grund der vorstehenden Zahlen festgestellt werden, dass das schweizerische Lohnniveau kein Hemmnis ist für die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie. Es sind im Gegenteil Lohnerhöhungen tragbar, ohne dass die Produktionskosten überhöht würden.

Arbeitsrecht.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit beabsichtigt, eine fortlaufende Sammlung der geltenden Normalarbeitsverträge und der sich über das ganze Land erstreckenden, neu abgeschlossenen oder erneuerten Gesamtarbeitsverträge herauszugeben. In seinem «Arbeitsrechtlichen Mitteilungsblatt» (September 1937) beginnt es mit folgender ersten Zusammenstellung:

Normalarbeitsverträge:

Für Handelsreisende, aufgestellt vom Bundesrat gem. B.-Beschluss vom 7. Juli 1931.

Für Hausangestellte, aufgestellt vom Regierungsrat des Kantons Zürich zunächst für die Städte Zürich und Winterthur, mit der Möglichkeit weiterer Ausdehnung. Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1934.

Für Hausangestellte, über 18 Jahre, im Kanton Tessin, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 1930.

Begriff und Wirkungen dieser Normalarbeitsverträge sind im Schweizerischen Obligationenrecht umschrieben. Wie man sieht, ist dieses Rechtsinstitut wenig gebräuchlich.

Kollektivverträge (Gesamtarbeitsverträge) mit interkantonaler Geltung:

Baugewerbe: Abkommen vom 24. Mai 1937 zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband einerseits und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter und Bauarbeiter, dem Schweizerischen Verband evang. Arbeiter und Angestellter und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter anderseits, betreffend Arbeitszeit, Lohn- und regionale Tarifverträge der Maurer und Bauhandlanger. Laufzeit bis 31. März 1938.
